

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Güttingen vom 29. November 2023

		1. Organisation
Gebiet, Aufgabe	Art. 1	<p>¹ Die Primarschulgemeinde Güttingen umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde Güttingen. Sie erfüllt die ihr durch die kantonale Gesetzgebung zugewiesenen Aufgaben im Bereich des Kindergartens und der Primarschule.</p> <p>² Sie kann weitere Aufgaben übernehmen, die der Zielsetzung der Schule entsprechen.</p> <p>³ Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben kann sie mit anderen Schulgemeinden Vereinbarungen treffen oder mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen zusammenarbeiten.</p>
Organisation	Art. 2	<p>¹ Die Organe der Gemeinde sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Stimmberechtigten der Schulgemeinde 2. die Schulbehörde 3. die Präsidentin oder der Präsident 4. die Rechnungsprüfungskommission 5. das Wahlbüro
		2. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde
Befugnisse der Gemeinde	Art. 3	<p>¹ Die Stimmberechtigten wählen die zu bestellenden Organe der Schulgemeinde.</p> <p>² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. einmalige und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 13 Abs. 4 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben (gebundene Ausgaben) oder nicht im Budget enthalten sind 3. Genehmigung der Jahresrechnung mit Jahresbericht 4. Erlass eines Gebührenreglements 5. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreits die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 13 Abs. 4 übersteigen 6. Grundstücksgeschäfte mit Ausnahme von Grenzbereinigungen 7. Einleitung von Enteignungsverfahren 8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung und weiterer allgemeinverbindlicher Reglemente 10. Übernahme neuer Aufgaben
Wahlen	Art. 4	<p>¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsidentin oder Präsident werden an der Urne gewählt.</p> <p>² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden an der Urne gewählt.</p> <p>³ Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden in den amtlichen Publikationsorganen der Politischen Gemeinde ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</p>
Sachgeschäfte	Art. 5	<p>¹ Sachgeschäfte, die nicht in der Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss Art. 13. Abs. 4 liegen, werden bei einem Finanzaufwand bis 1 Million Franken an der Gemeindeversammlung beschlossen. Sachgeschäfte mit einem Finanzaufwand über 1 Million Franken werden an der Urne beschlossen.</p> <p>² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</p>

Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung	Art. 6	<p>¹ Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich und unter Angabe der Gründe dies verlangt.</p> <p>² Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor Beginn der Versammlung.</p> <p>³ Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Gemeindebehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde den Stimmberechtigten zuzustellen.</p>
Verbindlichkeit der Traktandenliste	Art. 7	<p>¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p>
Öffentlichkeit, Niedergelassene, Jugendliche	Art. 8	<p>¹ Die Schulgemeindeversammlungen sind öffentlich. Falls ein übergeordnetes Interesse es erfordert, kann die Schulbehörde die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschliessen.</p> <p>² In der Gemeinde Güttingen wohnhafte Jugendliche ab dem vollendeten 16. Altersjahr und niedergelassene Ausländer können an der Gemeindeversammlung teilnehmen, ihre Meinung kundtun und beratend mitwirken. Sie haben jedoch kein Antrags- und Stimmrecht.</p> <p>³ Nichtstimmberechtigten Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Versammlung werden Sitzplätze zugewiesen.</p>
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	Art. 9	<p>¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p>² Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Zu einem solchen Antrag nimmt die Schulbehörde an der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung Stellung und lässt, soweit dem Antrag nicht entsprochen werden kann, darüber abstimmen.</p>
Abstimmungsverfahren	Art. 10	<p>² Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht mindestens ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden. Darüber ist umgehend abzustimmen.</p>
Protokoll	Art. 11	<p>¹ Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen mit dem Ergebnis 7. den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge mit Begründung und Namen der Antragstellenden <p>³ Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Es ist öffentlich.</p>

3. Behörden		
Zusammen- setzung der Schulbehörde	Art. 12	<p>¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.</p> <p>² Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p>
Kompetenzen der Schulbehörde	Art. 13	<p>¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p>² Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie, soweit sie nicht kantonal geregelt ist, die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulgemeinde fest.</p> <p>³ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse oder die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, dem Schulpräsidium, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulverwaltung, der Schulleitung oder einer Kommission übertragen.</p> <p>⁴ Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 30 000.- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10 000.- beschliessen.</p>
Beschlussfas- sung	Art. 14	<p>¹ Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> <p>² Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</p> <p>³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.</p> <p>⁴ Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>⁵ Die Mitglieder können abweichende Meinungen zu Protokoll geben.</p>
Protokoll	Art. 15	<p>¹ Über die Verhandlungen der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.</p> <p>² Das Protokoll muss mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ort und Zeit der Verhandlung 2. Name der vorsitzenden Person 3. Zahl und Namen der Anwesenden 4. Traktanden 5. Wahrung des Ausstands 6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis <p>³ Das Protokoll ist an der nächstfolgenden Behördensitzung genehmigen zu lassen.</p>
Amtliche Publikation	Art. 16	<p>¹ Die Schulbehörde bestimmt die amtlichen Publikationsorgane in Abstimmung mit der Politischen Gemeinde.</p>
Information und Konsultation	Art. 17	<p>¹ Die Schulbehörde informiert aktuell und bürgernah über ihre Tätigkeit und das Schulgeschehen. § 7 des Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip (Öffentlichkeitsgesetz, ÖffG) ist sinngemäss anwendbar.</p> <p>² Bei Bedarf und insbesondere zur Vorbereitung von wesentlichen Geschäften kann sie Vernehmlassungen, Anhörungen, öffentliche Orientierungsveranstaltungen oder Konsultativabstimmungen durchführen.</p>

Rechnungsprüfungs-kommission	Art. 18	<p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.</p> <p>² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung der Schulgemeinde in formeller und materieller Hinsicht.</p> <p>³ Die Rechnungsprüfungskommission kann bei ihrer Aufgabe eine anerkannte externe Revisionsstelle beiziehen. Der Auftrag dazu wird in gegenseitiger Absprache mit der Schulbehörde erteilt.</p>
Wahlbüro	Art. 19	¹ Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie den Urnenoffizianten der Politischen Gemeinde.
Schulleitung	Art. 20	¹ Die Schulbehörde setzt Schulleitungen ein. Sie kann ihnen im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.
Rechtsmittel	Art. 21	¹ Die Rechtsmittel gegen Entscheide der Schulbehörde und der Gemeindeversammlung richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
		4. Schlussbestimmungen
Inkrafttreten	Art. 22	¹ Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft, vorbehältlich der Genehmigung durch den Kanton. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 20. Juni 2011
		<p>Beschlossen anlässlich der Schulgemeindeversammlung vom 29. November 2023</p> <p>Der Präsident der Primarschulgemeinde: Erich Baumann</p> <p>.....</p> <p>Die Protokollführerin der Primarschulgemeinde: Susan Femminis</p> <p>.....</p> <p>Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am: 26.01.2024</p>

Frauenfeld, 26. Januar 2024

Entscheid

DEK/0034/2024

Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Güttingen

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 29. November 2023 haben die Stimmbürger und Stimmbürgerinnen der Primarschulgemeinde Güttingen einer neuen Gemeindeordnung zugestimmt. Sie steht im Einklang mit dem übergeordneten Recht. Die Rekursfrist gegen den Beschluss der Gemeindeversammlung ist unbenützt abgelaufen.

Entscheid:

1. Die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Güttingen vom 29. November 2023 wird genehmigt.
2. Mitteilung an (elektronisch; durch DEK):
 - Zustellung extern
 - Primarschulgemeinde Güttingen, Erich Baumann, Präsident, Neuwiesstrasse 10, 8594 Güttingen, E-Mail erich.baumann@ps-guettingen.ch
 - Zustellung intern
 - Amt für Volksschule, Abteilung Finanzen
 - Generalsekretariat DEK

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill